

II-2179 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr
und verstaatlichte Unternehmungen

Pr.Zl. 5.906/27-I/2-1968

Wien, am 20. Jänner 1969

1007 /A.B.
zu 1021/J.
Präs. am 21. Jan. 1969

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johanna Bayer und Genossen: "Einhebung der Rundfunk- und Fernsehgebühren". (Nr. 1021/J-NR/1968 vom 4. Dezember 1968).

Zu obiger Anfrage erlaube ich mir folgendes mitzuteilen:

In Hinkunft wird bei den Post- und Telegraphendirektionen, für deren Bereich die Rundfunk- und Fernseh-rundfunkverrechnung mittels der elektronischen Datenverarbeitung erfolgt, eine neue Form der Einhebung der Gebühren und Entgelte eingeführt werden.

An Stelle des Inkassos der Gebühren durch den Briefzusteller wird jedem Bewilligungsinhaber (Bezahler) eine Rundfunk- und Fernseh-rundfunk-Rechnung zugestellt werden. Sie wird die für den betreffenden Gebührenzeitraum zu entrichtende Gebühr ausweisen. Der Rechnungsbetrag ist vom Bewilligungsinhaber oder dessen Beauftragten mittels des der Rechnung anhängenden Einzahlungsscheines bei einem Postamt einzuzahlen.

Jedem Bewilligungsinhaber am Jahresbeginn einen Block mit einer entsprechenden Anzahl von Abschnitten zu übergeben, auf denen der beim Postamt monatlich einzuzahlende Betrag verzeichnet ist, hätte praktisch zur Folge, dass in jedem Monat alle Bewilligungsinhaber bei den Postämtern ihrer Zahlungsverpflichtung nachzukommen hätten.

Die Postämter wären nicht in der Lage, diese Arbeitsmenge - derzeit 3,1 Millionen Bewilligungen - mit dem hierfür zur Verfügung stehenden Personal zu bewältigen.

Bei dem vorgesehenen zweimonatigen Gebührenzeitraum wird hingegen in jedem Monat jeweils nur der Hälfte der Gesamtanzahl der Bewilligungsinhaber die zu entrichtende Gebühr vorgeschrieben. Damit wird sich auch die Anzahl der monatlich zu erwartenden Einzahlungen auf die Hälfte des Gesamtumfanges verringern. Diese Arbeitsmenge kann von den Postämtern weitgehend bewältigt werden.

Abschliessend wäre noch darauf hinzuweisen, dass die Post aus den obenerwähnten Gründen die Kapazität der von ihr angeschafften elektronischen Datenverarbeitungsanlage dem zweimonatigen Gebührenzeitraum angepasst hat. Bei einer monatlichen Gebührenvorschreibung und Abrechnung im Sinne der Anfrage müsste sie eine weitere Anlage in Betrieb nehmen, was mit erheblichen zusätzlichen Kosten verbunden wäre.

Der Bundesminister:

